

DER DIREKTION DER ÖFFENTLICHEN BAUTEN DES KANTONS ZÜRICH

vom 1. April 1986

Kilchberg. Festsetzung der Landwirtschaftszone

Mit Beschluss Nr. 3853/1985 genehmigte der Regierungsrat die von der Gemeindeversammlung Kilchberg am 23. und 31. Januar sowie am 12. Februar 1985 festgesetzte Nutzungsplanung. Damit sind die Voraussetzungen für die nach § 2 lit. b PBG der Direktion der öffentlichen Bauten obliegende Festsetzung der Landwirtschaftszone für das Gemeindegebiet Kilchberg erfüllt.

Es ist darauf hinzuweisen, dass im regionalen Siedlungs- und Landschaftsplan im Gebiet zwischen Schiffstation Bendlikon und Schoren ein Erholungsgebiet ausgeschieden ist. Im Rahmen der Festsetzung der kommunalen Nutzungsplanung hat die Gemeinde Kilchberg dieses Gebiet jedoch zum voraus als eigene kommunale Freihaltezone erlassen. Von der Festsetzung als regionale Freihaltezone kann daher zur Zeit abgesehen werden.

Gestützt auf § 2 lit. b PBG

v e r f ü g t die Direktion der öffentlichen Bauten:

- I. Die Landwirtschaftszone im Sinne von § 36 PBG für das Gebiet der Gemeinde Kilchberg wird gemäss Plan Mst. 1:5000 vom 1. April 1986 festgesetzt.

Der Plan steht bei der Gemeindekanzlei und bei der Direktion der öffentlichen Bauten (Amt für Raumplanung, Stampfenbachstrasse 14, Zürich) jedermann zur Einsicht offen.

- II. Gegen diese Verfügung kann innert 20 Tagen von der öffentlichen Bekanntmachung an gerechnet schriftlich Rekurs beim Regierungsrat erhoben werden.

- III. Dispositiv I und II werden gemäss § 6 lit. a PBG durch die Bau-
direktion öffentlich bekanntgemacht.

IV. Mitteilung an den Gemeinderat Kilchberg (zweifach), das Verwaltungsgericht, die Kanzlei der Baurekurskommissionen, das Amt für Raumplanung sowie an das Sekretariat der Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 1. April 1986
P1/K2

versandt: 30. April 1986

**Für den Auszug:
Amt für Raumplanung**

R. Hegmann